

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 22a B-KUVG Beitragspflicht während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes

B-KUVG - Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.07.2024

1. (1)Für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, ruht die Beitragspflicht des Versicherten und seines Dienstgebers.

2. (2)Der Bund hat an die Versicherungsanstalt für jeden Angehörigen § 56) des im Präsenz- oder Ausbildungsdienst stehenden Versicherten einen Pauschalbetrag in der jeweils gemäß § 56a Abs. 2 ASVG geltenden Höhe zu leisten.

3. (3)Die Abs. 1 und 2 sind auf nach§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e ASVG Teilversicherte nicht anzuwenden.

In Kraft seit 31.12.2021 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at